

GARANTIEERKLÄRUNG

Car Teck Sectionaltore & Schwingtore

TECKENTRUP garantiert nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Garantie, dass die TECKENTRUP Car Teck Sectional- & Schwingtore für den Zeitraum von 10 Jahren ab Auslieferung bei maximal 5 Torbetätigungen (auf/zum) pro Tag frei von Material- und Herstellungsfehlern sein werden (Haltbarkeitsgarantie).

Auf TECKENTRUP Torantriebe der Modellreihe PRO, DRIVE oder ULTIMATE+, die in TECKENTRUP Car Teck Sectional- & Schwingtoren eingebaut sind und/oder mit ihnen verwendet werden, gewährt TECKENTRUP eine 5-jährige Garantie auf das Antriebssystem. Im Garantiefall werden Antriebssysteme auch durch revidierte Antriebe ersetzt. Es besteht kein Anrecht auf neue Bauteile im Regelfall.

Für den Zeitraum von 5 Jahren ab Auslieferung gewährt TECKENTRUP eine Garantie auf Federn, Drahtseilen, Laufrollen, Scharnieren und Umlenkrollen der TECKENTRUP Car Teck Sectional- & Schwingtore bei normaler Beanspruchung von maximal 5 Torbetätigungen (auf/zum) pro Tag.

Für Ersatzlieferungen beträgt die Garantiefrist 6 Monate, mindestens aber die laufende Garantiefrist.

Für die Dauer der jeweiligen Garantie beseitigen wir Mängel am TECKENTRUP Car Teck Sectional- oder Schwingtor, die nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsfehler zurückzuführen sind. Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl die mangelhafte Ware unentgeltlich gegen mangelfreie Ware zu ersetzen, nachzubessern oder einen Minderwert zu erstatten. Die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Kosten einer unverlangten Rücksendung werden nicht erstattet.

Die jeweilige Garantie gilt nur für das Land, in dem das TECKENTRUP Car Teck Sectional- oder Schwingtor gekauft worden ist. Das TECKENTRUP Car Teck Sectional- oder Schwingtor muss auf dem von uns vorgegebenen Vertriebsweg gekauft worden sein. Der jeweilige Garantie-Anspruch gilt nur für Schäden, die innerhalb der Garantiezeit entstanden sind.

Die jeweilige Garantie gilt nicht für TECKENTRUP Car Teck Sectional- oder Schwingtore, die extremen Einflüssen, z.B. korrosiven Einflüssen durch eine Beanspruchung in Meeresnähe, ausgesetzt sind.

Ausgeschlossen sind ferner:

- Schäden durch fremde Einwirkung oder Leistung, in besonderen Montagen Dritter,
- Schäden, die durch unsachgemäßen Einbau sowie sachfremde Inbetriebnahme und Bedienung entstanden sind,
- Schäden, die durch äußere Einflüsse, wie Feuer, Wasser, Salze, Laugen, Säuren und anormale Umwelteinflüsse entstanden sind,
- Farbänderungen, die im Laufe der Zeit auftreten,
- Ausdehnung des Torblattes durch Sonneneinstrahlung,
- Transportschäden,

- Verschleiss- und Verbrauchsteile der Torantriebe (z.B. LED-Streifen, Sicherungen, Batterien),
- Schäden, die durch unterlassene Pflege und Wartung sowie falsche oder nicht rechtzeitig ausgeführte Schutzanstriche entstanden sind,
- Schäden, die durch die Verwendung von Teilen fremder Herkunft ohne Hersteller-Zustimmung entstanden sind,
- Schäden, die durch fahrlässige oder mutwillige Zerstörung und Beschädigung sowie infolge von höherer Gewalt entstanden sind.

Die Garantie erlischt, wenn uns der Mangel nicht unverzüglich nach dessen Feststellung schriftlich angezeigt worden ist und bzw. oder die Produktnummer entfernt bzw. unkenntlich ist. Weitere Ansprüche kann der Käufer oder ein Dritter aus dieser Garantie nicht geltend machen, insbesondere keine Schadensersatzansprüche jedweder Art.

Für die korrekte Inbetriebnahme einer kraftbetätigten Toranlage ist der Inverkehrbringer verantwortlich. Darüber ist auch die Nachmarktpflicht und Produktheftung geregelt und einzuhalten, bzw. zu berücksichtigen für einen allfälligen Garantie-Anspruch.
Diese Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Schweiz.